



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger*

Artikelnummer: *7325 (250ml); 7300 (500 ml)*

UFI-Code: *P910-S044-0005-RHMP*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

*Reinigungsmittel für Glatt- und Kunstleder. Für private und gewerbliche Anwender.
Nicht geeignet für Velours und Wildleder.*

Produktcode (A.I.S.E.):

AISE-P603 / Produkt zur Lederpflege, manuelle Anwendung. Verwendungsdeskriptoren

(REACH): Verwendungssektor

LCS "C" Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

*LCS "IS" Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in
Zubereitungen an Industriestandorten*

*LCS "PW" Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung,
Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)*

Produktkategorie

PC 23 Ledergerbmittel, -farbstoffe, -appreturmittel, -imprägniermittel und -pflegeprodukte

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Josef Zürn

ROTWEISS Produkte

Sandgraben 8

88142 Wasserburg

Telefon: +49 (0)8382 89044

Telefax: +49 (0)8382 89544

E-Mail: info@rotweiss.com

Webseite: www.rotweiss24.de

Ansprechpartner:

Frau Petra Zürn

Telefon: +49 (0)8382 89044

E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn

+49 (0)8382 89044

Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:

Mo - Fr 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2 Kennzeichnungselemente



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme

keines

Signalwort

keines

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung

-

Gefahrenhinweise

-

Sicherheitshinweise

*BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.*

(P305+P351+P338)

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P337+P313).

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

-

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

-

Zusätzliche Kennzeichnung

Kennzeichnung nach der Detergenzienverordnung (EG) Nr.648/2004:

< 5 % nichtionische Tenside

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Stoffen mit endokrinschädigenden bzw. endokrinschädlichen Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

Sonstige Angaben

Enthält nichtionische Tenside, Phosphate

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

2-butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether; < 1 %

CAS-Nr.: 111-76-2; EG-Nummer: 203-905-0; REACH: 01-2119475108-36-XXXX;

Indexnr.: 603-014-00-0

Acute Tox. 4, H302

Skin Irrit. 2, H315

Eye Irrit. 2, H319

Acute Tox. 3, H331

Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

2,2'- Iminodiethanol; Diethanol amin; < 1%

CAS-Nr.: 111-42-2; EG-Nr.: 203-868-0 REACH: 01-2119488930-28- XXXX

Indexnr.: 603-071-00-1

Acute Tox. 4, H302

Skin Irrit. 2, H315

Eye Dam. 1, H318

Repr. 2, H361

STOT RE 2, H373

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Feuerwehr muss geeignete Schutzausstattung verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen. Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden. Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen. Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig. Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen:

2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen:

4.1A, 4.3, 5.1C.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeignete Verpackung:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse:

Lagerklasse 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagerbedingungen:

5 - 30°C

Trocken, kühl und gut belüftet.

Unverträgliche Materialien:

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 10

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 49

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 20

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 98

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

H = Das Stoff kann leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

2,2'-Iminodiethanol; Diethanolamin

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 0,11

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 0,5

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 0,11

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 0,5

Kategorie für Kurzzeitwerte: I



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Bemerkungen:

H = Das Stoff kann leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

(6) = Die Reaktion mit nitrosierenden Agentien kann zur Bildung der entsprechenden kanzerogenen N-Nitrosoamine führen.

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

Sh = Hautsensibilisierende Stoffe.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 147 mg/m³*

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 246 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 426 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1091 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 59 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 98 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 26.7 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 6.3 mg/kg/Tag*

2,2'-Iminodiethanol; Diethanolamin

Prüfdauer: Expositionswege: DNEL:

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 70 µg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 130 µg/kg/Tag*

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 125 µg/m³*

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 500 µg/m³*



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 125 µg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 750 µg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 60 µg/kg/Tag*

PNEC

2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether
Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:
*Erde 2.33 mg/kg
Kläranlagen 463 mg/L
Prädatoren 20 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) 26.4 mg/L
Seewasser 880 µg/L
Seewassersedimente 3.46 mg/kg
Süßwasser 8.8 mg/L
Süßwassersedimente 34.6 mg/kg*

2,2'-Iminodiethanol; Diethanolamin
Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:
*Erde 1.63 mg/kg
Kläranlagen 100 mg/L
Prädatoren 1.04 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) 95 µg/L
Seewasser 2 µg/L
Seewassersedimente 9.2 µg/kg
Süßwasser 21 µg/L
Süßwassersedimente 96 µg/kg*

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Nach Gebrauch Hände waschen.

Begrenzung der Umweltexposition: Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Körperschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Handschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Augenschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: Flüssig

Farbe: Transparent

Geruch / Geruchsschwelle (ppm): Neutral

pH: ~10.

Dichte (g/cm³): 1,07

Kinematische Viskosität: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Partikeleigenschaften: Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (°C): Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdruck: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Relative Dampfdichte: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Entzündbarkeit (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zündtemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Löslichkeit in Wasser: Vollständig mischbar.

n-Octanol/Wasser

Verteilungskoeffizient (LogKow):

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter:

Es liegen keine Daten vor.

Brandfördernde Eigenschaften:

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz 2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether

Spezies: Meerschweinchen

Expositionswegen: Oral

Test: LD50

Ergebnis: 1414 mg/kg



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Produkt / Substanz 2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether
Spezies: Meerschweinchen
Expositionswegen: Dermal
Test: LD50
Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz 2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether
Spezies: Ratte
Expositionswegen: Dermal
Test: LC50 (Dampf)
Ergebnis: 20 mg/L

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise
Keine bekannt.

Endokrinschädlichen Eigenschaften
Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben
2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

2,2'-Iminodiethanol;Diethanolamin: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 2B eingestuft.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt / Substanz 2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether

Spezies: *Fisch, Oncorhynchus mykiss*

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LC50

Ergebnis: 1474 mg/L

Produkt / Substanz 2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether

Spezies: *Algen, Pseudokirchneriella subcapitata*

Prüfdauer: 72 Stunden

Test: ErC50

Ergebnis: 1845 mg/L

Produkt / Substanz 2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether

Spezies: *Wasserflöhe, Daphnia magna*

Test: EC50

Ergebnis: 1800 mg/L

Produkt / Substanz 2,2'-Iminodiethanol;Diethanolamin

Prüfmethode: *Andere*

Spezies: *Fisch, Oncorhynchus mykiss*

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LC50

Ergebnis: 460 mg/L

Produkt / Substanz 2,2'-Iminodiethanol;Diethanolamin

Prüfmethode: *Andere*

Spezies: *Algen, Pseudokirchneriella subcapitata*

Prüfdauer: 72 Stunden

Test: ErC50

Ergebnis: 9,5 mg/L

Produkt / Substanz 2,2'-Iminodiethanol;Diethanolamin

Prüfmethode: *Andere*

Spezies: *Wasserflöhe, Daphnia magna*

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: 55 mg/L

Produkt / Substanz 2,2'-Iminodiethanol;Diethanolamin

Prüfmethode: *Andere*

Spezies: *Wasserflöhe, Daphnia magna*

Prüfdauer: 21 Tage

Test: NOEC

Ergebnis: 0,78 mg/L

Produkt / Substanz 2,2'-Iminodiethanol;Diethanolamin

Spezies: *Bakterien*



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*Prüfdauer: 30 Min.
Test: EC50
Ergebnis: >1000 mg/L*

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

*Produkt / Substanz 2,2'-Iminodiethanol;Diethanolamin
Umwelt-kompartiment: Luft
Prüfdauer: 28 Tage
Ergebnis: 93 %*

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.

Produkt

*Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.
VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.*

Abfallschlüsselnr. (EWC): Nicht zutreffend.

Ungereinigte Verpackung



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

*Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter
auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID,
mit Seeschiffen gemäß IMDG,
per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR*

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8.

Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen:
Keine besonderen.

Bedarf für spezielle Schulung:
Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:
Nicht zutreffend.

WGK-Einstufung:
Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Anderes:
Nicht zutreffend.

Verwendete Quellen:
Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228). VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien. VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde überarbeitet. In allen Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen. Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)



EG-Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

ROTWEISS Leder-Tiefenreiniger

Erstelldatum: 17.06.2015

Nummer der Fassung: 1,04

Überarbeitet am: 01.08.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315, Verursacht Hautreizungen.

H318, Verursacht schwere Augenschäden.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H331, Giftig bei Einatmen.

H361, Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

H373, Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

16.6 Schulungshinweise

-

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.